

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

recht@babs.admin.ch

Liestal, 25. April 2023

Vernehmlassung

zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes (Verbesserung des Zivilschutz-Personalbestands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Vorbemerkungen

Unsere Ausführungen lehnen sich in weiten Teilen an die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr an. Zur Erleichterung der Auswertung durch den Bund hier einige Angaben zu den Abweichungen.

- Zusätzlich zur Musterstellungnahme haben wir Bemerkungen zu folgenden Punkten eingefügt: Art. 12 und 36 des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ([BZG](#)) sowie Art. 8, 19 und 22 Zivildienstgesetz ([ZDG](#)).
- Nicht übernommen haben wir die Ausführungen der Musterstellungnahme zu folgenden Artikeln des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ([BZG](#)): 29 II a, 31 II, 31 IV, 33 I b, 34 I^{bis}, 36 II, 36 III, 54 V, 49 I sowie zu Art. 14 des Bundesgesetzes über militärische und andere Informationssysteme im VBS ([MIG](#)) und zu Art. 9 Zivildienstgesetz ([ZDG](#)).

Allgemeine Bemerkungen

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommen wir zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes

kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen.

- Wir begrüssen, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, Zivilschutzorganisationen mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwands schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro Zivilschutzorganisation und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die Zivilschutzorganisation als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden, die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Wir begrüssen, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würde sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Wir sind damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer Zivilschutzorganisation eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass

Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Fazit: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Wir begrüssen, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen Zivilschutzorganisation berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben).

- Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem [BZG](#) sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht uns nicht, weshalb wir uns nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone aussprechen. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertreten wir die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem

nicht kostendeckend. Wir fordern daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 CHF pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Wir beantragen, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgegeben. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Gemäss unserem Kenntnisstand wird die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Wir erwarten einen engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.
- *Begründung:* Das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.

Formulierungs- und Änderungsvorschläge

Im Sinne der obigen Ausführungen schlagen wir folgende Gesetzesformulierungen sowie Textänderungen im erläuternden Bericht vor:

*Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
 Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG*

Ergänzung von Absatz 2:

2 Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kosten-deckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: Vergleiche dazu den Haupttext weiter oben. Zu betonen ist, dass bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten nicht von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden darf. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des Bundesamts für Bevölkerungsschutz können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was wir begrüssen. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen respektive in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3bis BZG

Ergänzung mit einem Absatz 3^{bis}:

3^{bis} Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage in der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Unklare Bedeutung der Bestimmung

Begründung: Wir bitten um eine nähere Ausführung, inwiefern diese Bestimmung umgesetzt werden soll. Bei gewissen Behinderungen dürfte die Zugänglichmachung schwierig umzusetzen sein.

Zu Artikel 12 Absatz 4 BZG

Heutiger Text:

4 Er betreibt weitere spezialisierte Einsatzorganisationen ausserhalb des ABC- Bereichs und stellt diese im Ereignisfall den betroffenen Stellen zur Verfügung.

Begründung: Dieser Absatz soll nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern mit einer Kann-Formulierung versehen werden. Somit besteht im Bedarfsfall eine rechtliche Grundlage. Neuer Gesetzes-Text: *4 Er kann weitere spezialisierte Einsatzorganisationen ausserhalb des ABC- Bereichs betreiben und stellt diese im Ereignisfall den betroffenen Stellen zur Verfügung.*

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Ergänzung des Absatzes:

1bis Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben sowie die Begründung zum Antrag zu Artikel 9 Absatz 2 BZG. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inklusive Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Wir fordern daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf CHF 800 pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivildienstleistenden über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Sollte die Auflistung nach Buchstaben a und b eine Reihenfolge darstellen, so sollte diese umgekehrt sein. Zuerst soll der Unterbestand mit Zivildienstpflichtigen ausgeglichen werden können und erst in zweiter Linie mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand.

Begründung: Die Tätigkeit von Schutzdienstpflichtigen aus einem Nachbarkanton (z.B. auch Kt. Jura mit anderer Landessprache usw.) wird unsererseits als nicht durchgängig praktikabel beurteilt.

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z.B. Strafbestimmungen) müssen auch für die in einer Zivilschutzorganisation eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben. Den Zivilschutzorganisationen ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen Zivilschutzorganisation zu berücksichtigen.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die Zivilschutzorganisation muss die Zivis im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund trägt die Kosten für:

d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

1 Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~c. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: Vergleiche Haupttext weiter oben.

Zu Art 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten

*Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)
Allgemein*

Wir bitten Sie um Erläuterung, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine Zivilschutzorganisation eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine Zivilschutzorganisation eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer Zivilschutzorganisation zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Diensttage in einer Zivilschutzorganisation leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Zu Artikel 8 ZDG

Wir bitten Sie, Artikel 8 anzupassen. Absolvierten Zivildienstpflichtige Personen eine Grundausbildung im Zivilschutz soll sichergestellt werden, dass die ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Dienstagen auch im Zivilschutz erbracht werden

Zu Artikel 19 Absatz 1 ZDG

Wir erachten den Abschluss einer Einsatzvereinbarung mit jeder einzelnen zivildienstpflichtigen Person als einen zu hohen administrativen Aufwand. Die zivildienstpflichtigen Personen sollten wie schutzdienstpflichtige Personen aufgeboden werden – d.h. beide Kategorien nach den Regelungen für Zivilschutz-Ausbildungen und -Einsätze.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

2^{ter} [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Die Aufgebotsfristen und –Modalitäten sollen sich nach jenen des Zivilschutzes, respektive des Bevölkerungsschutzgesetzes richten. Ansonsten entstehen Ungleichbehandlungen, respektive zusätzliche Administrationsaufwände.

Artikel 22 Absatz 2^{bis} – 3 ZDG

Begründung: das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss unserer Ansicht nach überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels

Begründung: Eine solch aufwändige Inspektion ist unserer Meinung nach nicht erforderlich.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Ergänzung von Absatz 1^{bis}:

1bis Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die Zivilschutzorganisation. Vergleiche auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

*Anträge zum Erläuternden Bericht
Hinweise im Bereich der Sirenen*

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. Es müsste in der "Übersicht" darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Es fehlt im Kapitel "Ausgangslage" ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. Es müsste im Kapitel "Inhalt der Vorlage" stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 "Die beantragte Neuregelung", "weitere Änderungen", wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt, ist der erste Absatz des Unterabschnitts "Dienstpflichtsystem" mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Zum Kapitel "Ausgangslage"

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel "Ausgangslage" ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind neben den kantonalen Leistungsaufträgen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

Unterabschnitt "Zivildienst"

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen wir zudem folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte "Gewissensprüfung") per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei ~~Sie hat sich in den letzten Jahren bei~~ jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

Zum Kapitel 3.2 "Abstimmung von Aufgaben und Finanzen" sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf CHF 450 pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens CHF 800 pro Sirene festgelegt werden. Eine "Verrechnung" mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss CHF 450 nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantone vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der

Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Zum Kapitel 5.2 "Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden"

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inklusive Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin